

# Die Französische Gendarmerie in Baden

1945-1992

Bei der Besetzung des Landes Baden durch 1. Französische Armee - im April 1945 - kam im Gefolge der französischen Truppen die „Gendarmerie Nationale“ als Feldgendarmerie (*Prévôté*) nach Deutschland. Das Wort Besetzung ist an sich ein falscher Begriff, der sich im Laufe der Jahre eingebürgert hat. Tatsächlich war das damalige Geschehen die Befreiung von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft des 3. Reiches. Als die Besetzungszonen festgelegt wurden, erhielten die Franzosen Rheinland-Pfalz, Südbaden, Südwürttemberg, Hohenzollern und einen Teil der ehemaligen Reichshauptstadt Berlin (Reinickendorf, Wedding und der Flugplatz Tegel) zugewiesen. Das Oberkommando der französischen Streitkräfte wurde in Baden-Baden etabliert. Diesem war das „*Commandement de la Gendarmerie*“ unterstellt.

## DIE ORGANISATION

Die Gendarmerie hatte in Deutschland zunächst eine Stärke von 11 000 Mann, die jedoch bis Ende der Achtzigerjahre auf 730 Mann reduziert wurde. Davon waren 423 auf dem Territorium der Bundesrepublik und 307 in Berlin stationiert. Die 26 Offiziere, 557 Unteroffiziere und Gendarmen, 141 Gendarmen in Ausbildung sowie 6 weibliche Angehörige der Gendarmerie gehörten zur FFA (*Forces Françaises en Allemagne*). Dieser Personalkörper war für die polizeiliche Betreuung von 49 000 Soldaten und 40 000 bei der Armee beschäftigten französischen Zivilisten in der Bundesrepublik und West-Berlin verantwortlich.<sup>1</sup>

Die organisatorische Gliederung war in *Groupements Prévôtal* (Abteilung), *Compagnie Prévôtal* (Kompagnien) und *Brigade Prévôtal*

(Posten) strukturiert. In Baden befanden sich folgende Organisationseinheiten der Französischen Gendarmerie:

Das *Groupement* in Freiburg beim „Etat-Major“ der „*3eme Division blindée*“ (Stab der 3. Panzerdivision).

Eine *Compagnie* in Freiburg mit Brigaden in Freiburg, Kehl, Offenburg, Müllheim und Breisach.

Eine *Compagnie* in Villingen mit Brigaden in Villingen, Donaueschingen, Friedrichshafen und Stetten a. k. M.

Eine *Compagnie* in Baden-Baden mit Brigaden in Baden-Baden, Rastatt, Karlsruhe und Pforzheim (siehe Karte).

In Baden-Baden befand sich das „*Peloton Prévôtal d'Intervention*“, eine Art Mobiles Einsatzkommando der Französischen Gendarmerie in Deutschland, das dem „*Commandement de la Gendarmerie*“ direkt zugeordnet war.<sup>2</sup>

## ZUSTÄNDIGKEIT

Ich möchte nun die Inhalte der Arbeit und die Zuständigkeit der Französischen Gendarmerie beschreiben:

1. Das Sammeln von Informationen die sich auf Erkenntnisse beziehen, welche die Sicherheit der französischen Streitkräfte im polizeilichen oder militärischen Bereich betreffen.
2. Der Personen- und Objektschutz bei militärischen Einrichtungen (Kasernen und Wohngebiete) und an Orten (Gaststätten usw.), die von Angehörigen der Streitkräfte besucht werden.

Die Verkehrsüberwachung auf den Straßen beispielsweise bei Manövern oder in den

# ORGANISATIONSSHEMA DER FRANZOESISCHEN GENDARMERIE IN DEUTSCHLAND



LEGENDE :



★★ OBERKOMMANDO DER  
FRANZOESISCHEN  
GENDARMERIE

● ABTEILUNG, KOMPANIE  
UND BRIGADE

◎ KOMPANIE

○ BRIGADE

Standorten. Vor dem Wegfall der Binnengrenzen mit Frankreich unterstützte die Gendarmerie die Zolldienststellen bei der Kontrolle von Militärangehörigen mit Dienst- und Privatfahrzeugen. Auch Hilfs- und Rettungsdienste wurden bei Militärangehörigen und dem Gefolge geleistet. Dazu gehörte auch die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen, bei Beteiligung von Dienst- oder Privatfahrzeugen. Das bezog sich nicht auf die Fahrzeuge französischer Touristen, die der deutschen Gerichtsbarkeit unterstehen, sondern ausschließlich auf Fahrzeuge mit den blauen Kennzeichenschilder der Angehörigen der Stationierungstruppen und deren Familien. Waren bei einem Verkehrsunfall Truppenangehörige und deutsche Fahrzeuglenker beteiligt, erfolgte die Unfallbearbeitung in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der deutschen Polizei.

3. Kriminalpolizeiliche Aufgaben. Alle Gendarmen sind „officiers de police judiciaire“, etwa dem Status „Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft“ in Deutschland entsprechend. Damit hatten sie die dienstliche Pflicht Straftaten zu erforschen, nach den Tätern zu fahnden und diese festzunehmen. Die Ermittlungen wurden auch dann geführt, wenn Straftaten durch Angehörige der Stationierungskräfte in Frankreich begangen wurden oder dort begonnen hatten. Zu diesem Aufgabenbereich gehörte auch der Transport von festgenommenen Personen, z. B. auch Deserteure. Gleichzeitig war die Gendarmerie für das Militärgefängnis in Landau/Pfalz verantwortlich, wo Personen einsaßen, die auf ihre Verurteilung warteten.
4. Verwaltungspolizeiliche Aufgaben  
Jeder Compagnie war eine Kraftfahrzeugzulassungsstelle für Privatfahrzeuge der Truppenangehörigen zugeordnet. Auch für die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge gab es ein Sachgebiet bei jeder Compagnie. Zu den verwaltungspolizeilichen Aufgaben gehörte auch die Kontrolle der in Privatbesitz befindlichen Waffen und der Sicherheitsdienst bei Geldtransporten der französischen Finanzverwaltung.
5. Die militärpolizeiliche Dienste  
Diese Dienste können folgendermaßen beschrieben werden:

- Kontrollen an Eingängen oder im Inneren von militärischen Einrichtungen, Kasernen oder Befehlsständen.
  - Eskorten von Eisenbahnzügen und Konvois. Nach Berlin gab es beispielsweise einen regelmäßig verkehrenden Militärzug, der von den DDR-Behörden nicht kontrolliert werden durfte.
  - Verschiedene Sicherheitsdienste bei hohen zivilen oder militärischen Behörden.
6. Bei den auf die Feldgendarmerie bezogenen Aufgaben als Überbleibsel aus den vergangenen Jahrhunderten (die „Gendarmerie Nationale“ beruft sich auf eine achthundertjährige Tradition), obliegt der Gendarmerie die Feldgerichtsbarkeit. Der jeweilige General der Gendarmerie ist oberster Feldrichter. Als bevollmächtigte Militärrichter halten alle Kompanieführer in ihrem Dienstbereich Gericht und sprechen Urteile, die nur von Berufungsgerichten aufgehoben werden können. Der Umfang dieser Rechtsprechung für Angehörige der Streitkräfte (Soldaten und Zivilisten) bezieht sich auf Ordnungswidrigkeiten der Klasse 1 bis 4 des französischen Strafrechts. Auch Verstöße gegen das Disziplinarrecht können im Rahmen des ihm eingeräumten Strafmaßes sanktioniert werden. Der Kompaniechef kann Strafen bis:
    - Bußgelder bis 2500,- Francs,
    - Gefängnisstrafen bis zu zehn Tagen,
    - der Entzug des Führerscheines bis zu drei Monaten, aussprechen.

Die Rechtsgrundlagen sind im „Code de justice militaire“ (Militärstrafgesetzbuch) und im „Code de procédure pénal“ (Strafprozeßordnung) festgelegt.

Weitergehende feldrichterliche Rechtsprechung erfolgt durch Richter und Staatsanwälte des Militärgerichtes Landau/Pfalz.<sup>3</sup>

## ZUSAMMENARBEIT MIT DER DEUTSCHEN POLIZEI

Die Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit waren weitgehend im „Truppenstatut der Nato“ vom 19. 10. 1951 und einem Zusatzabkommen vom 3. 8. 1959 definiert. In der Zeit zuvor lagen Regelungen im „Viermächteabkommen“ d. h. Besatzungsrecht vor. Zunächst war

von den TOA = „troupes occupation en Allemagne“ d. h. Besatzungsgruppen in Deutschland die Rede; später hieß die Bezeichnung FFA = „forces francaises en Allemagne“ d. h. französische Streitkräfte in Deutschland.

Wenn von Zusammenarbeit die Rede ist, muß darauf hingewiesen werden, daß dies nicht nur im Rahmen des Polizeidienstes ein Thema war, auch zwischen FFA und Bundeswehr gab es zu jeder Zeit freundschaftliche Kooperation, die mit der Aufstellung einer deutsch-französischen Brigade am 2. 10. 1989 ihren organisierten Höhepunkt hatte.

Auch eine andere Information aus französischen Quellen ist erwähnenswert. In den französischen Streitkräften in Deutschland wurden jährlich durchschnittlich 150 Hochzeiten zwischen Franzosen und Deutschen registriert. 6% aller Haushalte/Familien der FFA waren deutsch-französisch gemischt.<sup>4</sup>

Die Kooperation zwischen der französischen Gendarmerie und der deutschen Polizei war bestimmt durch die gemeinsamen Aufgaben im Bereich der schutz- und ordnungspolizeilichen Dienste und bei der Kriminalitätsbekämpfung. „Wenn es zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit auf Dauer kommen soll, müssen sich die Verantwortlichen aller Organisationsebenen persönlich kennen und öfters Kontakte pflegen, wenn möglich auch im privaten Leben.“ (Aussage eines höheren Gendarmerieführers bei einer gemeinsamen Dienstbesprechung.) Besonders gute Ergebnisse brachte die Zusammenarbeit zwischen der französischen Gendarmerie und der deutschen Polizei dort, wo die beruflichen Kontakte auch in das private Leben ausgedehnt wurden.

Eine weitere Voraussetzung war die gemeinsame Sprache. In französischen Veröffentlichungen zu diesem Thema wird davon gesprochen, daß in den Brigaden der Gendarmerie der deutschsprachige Anteil des Personals durchschnittlich etwa 50% betragen habe. Das war sicher eine Zielvorstellung, die nur bei wenigen Dienststellen erreicht worden war. Hervorragende Dienste leisteten in dieser Hinsicht, die französischen Kollegen, die aus den östlichen Grenzregionen ihres Landes stammten. Oftmals signalisierte schon der Name, ob ein französischer Gendarm deutsch sprach oder nicht, denn Kollegen aus Zentralfrank-

reich, die deutsch sprachen, waren eher die Ausnahme.<sup>5</sup>

Im Laufe der Jahre entwickelten sich auch „bilaterale Neigungsgruppen“, bei welchen nahezu alle dienstlichen Anliegen, im Rahmen des Möglichen, realisierbar waren. Damit meine ich auch grenzüberschreitende „Amtshilfe“ ins Nachbarland, die nach dem Wegfall der Binnengrenzen offiziell erst schrittweise möglich wurde. Im Rückblick kann gesagt werden, daß die jahrzehntelange Zusammenarbeit im Selbstverständnis dieser beiden Polizeiorganisationen eine reale Aktionsebene war, wo deutsch-französische Freundschaft im täglichen Dienst und teilweise in der Freizeit in hohem Maße praktiziert wurde.

## ERINNERUNGEN

Als Schutzpatronin der französischen Gendarmerie wird die Heilige Genovefa, franz.: Sainte Geneviève gefeiert. Sie lebte von 422 bis 512 in Paris und gilt vor allem während des Hunneneinfalles 451 als Wundertäterin. Sie ist gleichzeitig die Schutzpatronin von Paris. Ihr Schrein wurde früher in der Kirche Sainte-Geneviève dem jetzigen „Panteon“ hochverehrt. Ihre Gebeine befinden sich heute in dem Gotteshaus Sainte-Etienne-du-Mont. Das Fest der Heiligen Geneviève ist am 3. Januar. Aus diesem Anlaß lud die Französische Gendarmerie jedes Jahr zu einem Empfang (*Vin d'Honneur*) ein. Verschiedene derartige Feste zur Ehren der Heiligen Geneviève sind besonders wegen der Dauer und der Menge des getrunkenen Champagners in Erinnerung geblieben. Der gastgebende *Capitaine* (Kompagniechef) hielt eine kurze Ansprache zur Bedeutung des Festes. Dabei wurden die deutschen Ehrengäste der Polizei sehr herzlich begrüßt. Nach einer Dankadresse der deutschen Seite gab es einen kleinen Imbiß zu dem Getränke gereicht wurden. (Ein besonderer Leckerbissen war in Freiburg der Kugelhupf, der an diesem Vormittag viele Jahre, von dem Gendarme Marius Flesch, frisch aus dem Elsaß geholt wurde.) Anschließend gab es ausreichend Gelegenheit mit den meist vollzählig anwesenden Gendarmen neue Kontakte zu knüpfen und alte Freundschaften zu vertiefen.



Offizielle Briefmarke der Französischen Post – 1970 – Titel: „Ihre verschiedenen Tätigkeiten“ (*Ses différentes activités*)

Bildnachweis: Yvert et Tellier Katalog Nr. 1622

Eine weniger rühmliche Angelegenheit war die „Sekt-Affaire von Freiburg“. Es war in den frühen 60er Jahren, als es bei den deutschen Polizisten nicht unüblich war, auf Weihnachten bei den französischen Gendarmen Schaumwein einzukaufen. Der Schaumwein schmeckte besser als alle vergleichbaren deutschen Produkte. Dazu kam, die Ware stammte vom „*Economat d'armee*“, von wo sie nach deutschen Maßstäben sehr preisgünstig bezogen werden konnte. Die Lieferung erfolgte über zwei Gendarmen. In einem Jahr kam es zu einer Großbestellung von 600 Flaschen. Es gab eine regelrechte Bestellliste und wer Interesse hatte, trug sich ein. Was niemanden richtig erkannte, war der Umstand, daß die gelieferten Flaschen, über die genannte Quelle bezogen, unverzollt waren; und schon nahm das Verhängnis seinen Lauf. Ein deutscher Kollege, der sich bei einer Beförderung übergangen fühlte, gab der deutschen Zollfahndung einen Tip. Zur mitternächtlichen Stunde gab es einen Besuch bei der Polizei, wo die Flaschen und die Bestellliste gefunden werden konnte. Ergebnis: Der Schaumwein mußte mit einer empfindlichen „Zugabe“ des Gerichts nachverzollt werden, die Boulevard-Presse

(BILD war noch unbekannt, es war die „Abendpost“ die den „Kriminalfall“ bundesweit verbreitete) hatte ihre Schlagzeile und die beteiligten Polizisten und Gendarmen erhielten eine Disziplinarstrafe. Damit war eine „vertiefte Form“ der Deutsch-Französischen Freundschaft empfindlich sanktioniert worden.

Über eine Reihe von Jahren wurde der jährliche Ball der Kriminalpolizei im Hotel „Europäischer Hof“ in Freiburg gefeiert. 1965 baute die Dresdner Bank an der Bismarck-Allee ihre Freiburger Filiale und das beliebte Hotel wurde abgerissen. Der unter der Bezeichnung „Kripo-Ball“, von einem Festkomitee der Freiburger Kriminalpolizei veranstaltete traditionelle Fasnachtsball hatte seine Bleibe verloren. Durch Vermittlung der Französischen Gendarmerie kam es zu Kontakten zum Stab der in Freiburg stationierten französischen „*3eme Division blindée*“ (3. Panzerdivision). Schließlich erhielt die Kriminalpolizei die Erlaubnis diesen Ball in den Räumen des französischen Offiziers-Casino, dem „Grand-Hotel“ am Fahnenbergplatz zu veranstalten. Der Ball, an dem nur deutsche Waren verkauft werden durften, wurde von 1966 bis 1992 dort gefeiert. In zwei

Etagen spielten insgesamt drei Musikkapellen. In den letzten Jahren besuchten jährlich über 1500 Freiburger Bürgerinnen und Bürger dieses karnevalistische Großereignis. Der Ball existiert noch heute. 1993 hat er sein Domizil in den Räumen des „Karlsbaus“ und dem daran angrenzenden „Novotel“ gefunden. Der hohe Standart ist unverändert, unvergessen sind jedoch die Jahre in dem stimmungsvoll dekorierten „Grand-Hotel“, das inzwischen aus dem Stadtbild verschwunden ist.

Insgesamt war die Bearbeitung von Straftaten, die durch Angehörige der französischen Stationierungsangehörige begangen wurden, für die deutschen Polizeikräften und dem französischen „Gegenüber“ von großer kollegialer Verbundenheit geprägt. Das Verhalten und die Kriminalität des französischen Soldaten waren im Prinzip kein Thema für die deutsche Polizei. Anders als in der amerikanischen Besatzungszone, wo es nach Auszahlung des monatlichen Wehrsoldes regelmäßig zu Saalschlachten und Wirtshausschlägereien kam, war der französische Soldat, mit seinem eher bescheidenen

Wehrsold fest im Griff der Gendarmerie. Dazu kamen auch gelegentliche Wochenendurlaube in die Heimat, was zu der guten Disziplin der Truppe beitrug.

---

#### *Anmerkungen*

- 1 „Gendarmerie nationale“ Heft 149/86, Seite 22.
- 2 Organigramme du Groupement Prévotal de la 3eme DB.
- 3 Vortrag des Colonel Braun vom Oberkommando der Französischen Gendarmerie in Baden-Baden bei einer deutsch-französischen Dienstbesprechung.
- 4 „Gendarmerie nationale“ Heft 149/86, Seite 24.
- 5 Ebenda, Seite 22.

Anschrift des Autors:  
Adresse des Autors:  
Kurt Lehr  
Giersbergweg 11  
79117 Freiburg